

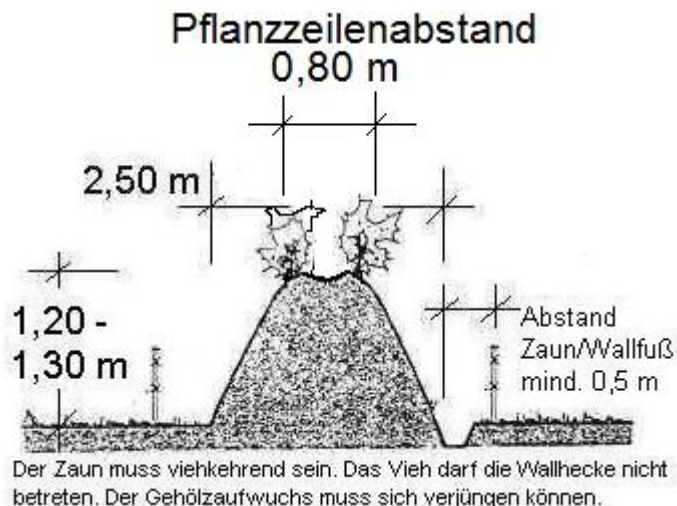
Artenliste für Anpflanzungen bei Ausgleichsmaßnahmen
entsprechend Bundesnaturschutzgesetz §§ 14, 15, 18 und 40
Empfehlungen des Fachdienstes Planung der Stadt Aurich

Gehölzliste für 72 m Wallhecken-Neuanlage intern

Der Wallkörper ist aus Oberboden und möglichst lehmhaltigem Unterboden in 4,5 m Fußbreite und mit 1,8 m Wallhöhe (Höhe nach Sackung 1,5m) sowie mit einem 0,5 m breiten Wallkopf mit einer im Wallkopf integrierten Gießmulde aufzusetzen. Eine unter dem aufzusetzenden Wallkörper vorhandene Grasnarbe ist bei Neuanlagen vor dem Aufsetzen aufzubrechen. Es kann der Aushub aus der Grabenreinigung von einem vorgelagerten Graben auf den Wallkörper aufgeschlagen werden.

Mit dem Böschungsfuß der Wallkörper neuer Wallhecken ist zu den Böschungsoberkanten von vorhandenen Gräben ein Mindestabstand von 0,5 m (Berme) einzuhalten. Zudem ist eine Abstimmung mit dem privaten Räumpflichtigen nötig. Bei klassifizierten Gräben II. und III. Ordnung in der Räumpflicht der Stadt Aurich bzw. in der Räumpflicht der Boden- und Entwässerungsverbände ist dabei ein erhöhter Abstand entsprechend den jeweiligen Vorgaben bzw. Satzungen einzuhalten.

Querschnittskizze:



Die Pflanzung erfolgt zweireihig im Bereich des Wallkopfes und der westlichen Wallböschung bei 0,8 m Reihenabstand und bei 1,5 m Pflanzabstand je Pflanzreihe, also mit 13,5 Gehölzen je 10 m Walllänge. Es ist bei Sträuchern eine gruppenweise Pflanzung in Dreiergruppen vorzunehmen. Es ist zur dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege eine intensive Wässerung in Trockenperioden, ein Wildverbiss-Schutz (Kunststoffspiralen oder Drahtzaunmantel) sowie eine Abdeckung am Wurzelstock gegen Graswuchs (Mulchen oder Pappscheibe) nötig. Auf dem Wallkopf darf kein Zaun errichtet werden.

Die Gehölze sind, abgesehen von Maßnahmen zur Verkehrssicherung und zur ökologischen Pflege und Werterhaltung, dauerhaft freiwachsend zu erhalten. Die Gehölze sind bei Ausfall gleichartig zu ersetzen. Zu landwirtschaftlichen Weideflächen ist eine viehkehrende Einzäunung in mind. 0,5 m Abstand zum Wallfuß zulässig.

Artenliste für Anpflanzungen bei Ausgleichsmaßnahmen

entsprechend Bundesnaturschutzgesetz §§ 14, 15, 18 und 40

Empfehlungen des Fachdienstes Planung der Stadt Aurich

Nur die unten aufgeführten, in Mittelostfriesland in der freien Natur vorkommenden und auf Wallhecken standortgerechten Arten sind in den angegebenen Pflanzqualitäten bzw. Pflanzhöhen (vor Pflanzschnitt) zur Bepflanzung zu verwenden. Aus der Liste sind zu 20 % Bäume (Heister) und zu 80 % Sträucher zu verwenden. Die aufgeführten Kletterpflanzen können bei Bedarf zusätzlich verwendet werden.

Stück	Deutscher Gehölzname	Wissenschaftlicher Artname	Pflanzqualität
10	Sandbirke	<i>Betula pendula</i>	Heister 1xv. 100-125cm
13	Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>	Strauch 2xv. 60-100 cm
13	Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	Strauch 2xv. 60-100 cm
13	Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	Strauch 2xv. 60-100 cm
10	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Heister 2xv. 100-125cm
	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	Strauch 2xv. 60-100 cm
13	Salweide	<i>Salix caprea</i>	Strauch 2xv. 60-100 cm
13	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	Strauch 2xv. 60-100 cm
13	Vogelbeere (Eberesche)	<i>Sorbus aucuparia</i>	Strauch 2xv.100-150cm
	an feuchten Standorten zusätzlich:		
	Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>	Heister 1xv. 100-150cm
	Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	Heister 1xv. 100-125cm
	Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>	Strauch 2xv. 60-100 cm
	Öhrchenweide	<i>Salix aurita</i>	Strauch 2xv. 60-100 cm
	an nährstoffreichen Standorten zusätzlich:		
	Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	Heister 2xv. 100-125cm
	Als Kletterpflanzen zur Zwischenpflanzung:		
	Waldgeißblatt	<i>Lonicera periclymenum</i>	Strauch 1xv. 60-100
	Efeu	<i>Hedera helix</i>	Strauch 1xv. 60-100
	Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>	Strauch 1xv. 60-100
	X = im Einzelfall geeignete Arten		
98	Summe		

Gehölzschnitarbeiten an Wallhecken sind nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz nur in der Zeit vom 1.10. bis 28./29.2. erlaubt.

Die historischen Wallhecken und deren Ersatzwallhecken sowie die in Bebauungsplänen festgesetzten Wallhecken sind nach § 22 Absatz 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz geschützt. Die Beeinträchtigung des Wachstums der Bäume und Sträucher ist dort verboten.

Die Überwachung dieser Bestimmungen liegt bei der die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich.

In Bebauungsplänen sind Wallhecken vorhanden. Sie sind darin nach § 9 Absatz 1 Ziffer 25.b Baugesetzbuch als zu erhalten festgesetzt. Ihre Erhaltung wird vom Fachbereich Bauen der Stadt kontrolliert. Zur Vermeidung einer Doppelbearbeitung werden diese Wallhecken vorrangig von der Stadt Aurich überwacht.